



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Weisung über die Observation in den Sozialversicherungen (WOS) **(Observationsweisung)**

Gültig ab 15. November 2019

Stand: 15. November 2019

318.107.14 d WOS

11.19

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4
1 Allgemein	5
1.1 Geltungsbereich und Definition	5
1.2 Abgrenzung zwischen Abklärungsmassnahmen und Observation.....	5
2 Observation	5
2.1 Anordnung der Observation	5
2.2 Dauer der Observation	6
2.3 Einsetzbare Mittel.....	6
2.4 Mit Observationen betraute Spezialistinnen und Spezialisten	7
2.5 Instruktion und Begleitung der mit der Observation betrauten Spezialistinnen und Spezialisten	7
2.6 Observationsmanagement	9
2.7 Information an die versicherte Person	9
2.8 Erlass einer Verfügung, wenn die Observation nicht zu einer Leistungsänderung führt.....	10
2.9 Observationen im Ausland	10
3 Verwertung des Beweismaterials.....	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Verwendung von Observationsmaterial anderer Versicherungsträger.....	11
4 Strafanzeige.....	11
5 Dokumentation / Aktenführung / Akteneinsicht.....	12
5.1 Was zählt zum Observationsmaterial	12
5.2 Aufbewahrung / Nutzung des Observationsmaterials	12
5.3 «Interne Akten».....	13
5.4 Akteneinsicht in Observationsmaterial.....	13
5.5 Vernichtung des Observationsmaterials durch den Versicherungsträger	14

6	Statistische Erfassung / Berichterstattung	15
	Anhänge	17
1	Statistische Erfassung.....	17
2	Sozialversicherungsabkommen mit Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung	21

Abkürzungen

Abs.	Absatz/Absätze
AHI	AHI-Praxis, Zeitschrift für die Ausgleichskassen, herausgegeben vom BSV
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
Art.	Artikel
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11)
BVM	Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung (SR 831.201)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0)
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; SR 961.01)

1 Allgemein

1.1 Geltungsbereich und Definition

- 1001 Diese Weisung gilt für alle Sozialversicherungen unter Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV), welche Observationen im Sinne von Art. 43a f. ATSG durchführen.
- 1002 Die dem ATSG unterstehenden Sozialversicherungen werden analog zum ATSG Versicherungsträger genannt. Damit sind sowohl die Sozialversicherungen an sich als auch deren Durchführungsorgane gemeint.

1.2 Abgrenzung zwischen Abklärungsmassnahmen und Observation

- 1003 Abklärungsmassnahmen können auch in einem Augenschein vor Ort bestehen, z.B. in der Abklärung, wo eine Person wohnt durch Überprüfung der Briefkastenanschrift. Sobald der Augenschein aber in eine systematische Überprüfung übergeht, z.B. durch mehrmaliges Vorbeigehen am Haus der versicherten Person, um zu überprüfen, ob abends jeweils Licht brennt, handelt es sich um eine Observation, bei welcher gemäss Art. 43a ATSG verfahren werden muss.

2 Observation

- 2001 Eine Observation kann angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 43a Abs. 1 ATSG erfüllt sind.

2.1 Anordnung der Observation

- 2002 Die Anordnung einer Observation nach Art. 43a Abs. 1 ATSG erfolgt durch eine Person im Sinne von Art. 43a Abs. 2 ATSG. Der zuständige Versicherungsträger hat in seiner Organisation sicherzustellen, dass die zum Entscheid befugte Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

Im Geltungsbereich dieser Weisungen ist für die Anordnung einer Observation die Kassenleiterin bzw. der Kassenleiter bzw. die Leiterin bzw. der Leiter einer IV-Stelle bzw. EL-Stelle zuständig.

- 2003 Der Einsatz von technischen Hilfsmitteln ist vor der Anordnung dieser Hilfsmittel dem zuständigen kantonalen Versicherungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht nach Art. 43b ATSG zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Antrag an das zuständige Gericht ist von einer zur Anordnung der Observation befugten Person gemäss Art. 43a Abs. 2 ATSG zu unterzeichnen.

2.2 Dauer der Observation

- 2004 Als Observationstag zählt jeder Kalendertag, an dem eine Observationshandlung vorgenommen wurde, ungeachtet der Anzahl Stunden, an denen effektiv observiert wurde und unabhängig davon, wie viele Spezialistinnen und Spezialisten gleichzeitig im Einsatz stehen.
- 2005 Sind mehrere Spezialistinnen und Spezialisten nacheinander oder alternierend an einer Observation beteiligt, so werden deren Observationsaktivitäten für die Berechnung der Observationsdauer und der Observationstage zusammengezählt.
- 2006 Muss bei einer Observation die sechsmonatige Dauer verlängert werden, so sind die Gründe dafür detailliert im Dossier festzuhalten.

2.3 Einsetzbare Mittel

- 2007 Tonaufnahmen
Es dürfen keine Gespräche aufgezeichnet werden. Sollten Gespräche zusammen mit zulässigen Bildaufzeichnungen aufgezeichnet worden sein, dürfen diese Bildaufzeichnungen ohne die Gesprächsaufzeichnungen dennoch verwertet werden.

- 2008 Technische Instrumente zur Standortbestimmung (Art. 7i Abs. 3 ATSV)
Als technische Instrumente zur Standortbestimmung sind einzig satellitenbasierte Geolokalisationsgeräte wie GPS-Tracker zulässig, welche an einem Fahrzeug angebracht werden. Es ist nicht zulässig, diese an anderen Gegenständen wie beispielsweise Kleidungs- oder Gepäckstücken anzubringen. Ebenfalls nicht zulässig ist der Einsatz von anderen technischen Instrumenten, die allenfalls der Standortbestimmung dienen könnten, wie beispielsweise Drohnen, Wärmebildkameras, etc.

2.4 Mit Observationen betraute Spezialistinnen und Spezialisten

- 2009 Versicherungsträger können sowohl interne als auch externe Spezialistinnen und Spezialisten mit einer Observation beauftragen. Diese müssen über die notwendigen Voraussetzungen und eine Bewilligung des BSV nach Art. 7a ff. ATSV verfügen.
- 2010 Dem Versicherungsträger obliegt bei jeder Anordnung einer Observation die Überprüfung der Bewilligungen der beauftragten Spezialistinnen und Spezialisten und er hat diese in den Akten zu dokumentieren. Erhält ein Versicherungsträger Kenntnis, dass ein Inhaber/eine Inhaberin einer Bewilligung die erforderlichen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, so ist er verpflichtet, dies dem BSV schriftlich mitzuteilen.

2.5 Instruktion und Begleitung der mit der Observation betrauten Spezialistinnen und Spezialisten

- 2011 Wird eine externe Spezialistin oder ein externer Spezialist mit einer Observation beauftragt, so ist ein schriftlicher Auftrag zu erteilen.
- 2012 Im Observationsauftrag ist durch die beauftragte Spezialistin oder den beauftragten Spezialisten unterschriftlich zu bestä-

tigen, dass sie vom Auftraggeber auf die gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam gemacht worden sind und diese einhalten. Im Weiteren ist zu bestätigen, dass sie alle für den Auftrag notwendigen Bewilligungen (Bewilligung nach Art. 7d ATSV sowie allfällig notwendige kantonale Bewilligungen) besitzen, die gesetzlichen Auflagen erfüllen und sich strikt an die Schweigepflicht halten.

- 2013 Werden externe Spezialistinnen oder Spezialisten mit der Durchführung einer Observation betraut, so darf der Auftrag nur diejenigen Daten und Angaben beinhalten, welche für die Observation notwendig sind. Zudem sind ihnen nur die für den jeweiligen Zweck notwendigen Unterlagen als Kopie zu übergeben. Erfolgt ein EDV-unterstützter Informationsaustausch, sind die Daten in gesicherter Form zu übermitteln (vgl. auch Rz. 5002 ff.). Nach Beendigung der Observation gehen die ausgehändigten Papiere und Daten wieder zurück an den Versicherungsträger. Im Falle eines EDV-unterstützten Informationsaustausches sind die externen Spezialistinnen oder Spezialisten verpflichtet, die Daten unwiderruflich zu löschen.
- 2014 Die externen Spezialistinnen oder Spezialisten sind vor der Akten- und Datenübergabe explizit über die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Datenschutz und Datenbearbeitung zu orientieren und sie müssen deren Einhaltung unterschriftlich bestätigen.
- 2015 Die Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG ist einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Dritten gegenüber weder direkt noch indirekt Auskünfte gegeben werden, es sei denn die Bekanntgabe sei durch eine gesetzliche Regelung (z.B. Art. 6a IVG) möglich oder das Einverständnis der versicherten Person liege vor.
- 2016 Der Observationsauftrag umfasst im Weiteren noch Folgendes:
- Erklärung / Erläuterung des genauen Auftrags, insbesondere welche Beweisstücke mit der Observation erbracht werden sollen;

- Präzisierung mit welchen Mitteln im konkreten Fall observiert werden darf;
- die Rückmeldungs- und Reporting-Modalitäten;
- die Ablieferung des vollständigen Observationsmaterials.

2.6 Observationsmanagement

- 2017 Während der Observation ist sicherzustellen, dass die beauftragte Spezialistin oder der beauftragte Spezialist den Versicherungsträger laufend über das aktuelle Geschehen und spezielle Vorkommnisse informiert, damit der Versicherungsträger das weitere Vorgehen festlegen oder die Observation abbrechen kann.
- 2018 Spätestens nach Abschluss der Observation erstattet die beauftragte Spezialistin oder der beauftragte Spezialist einen schriftlichen Bericht mit dem gesamten Observationsmaterial. Der Versicherungsträger hat den Inhalt des Observationsberichtes sowie das Observationsmaterial auf dessen rechtmässiges Zustandekommen zu prüfen.
- 2019 Fördert die Observation Erkenntnisse zu Tage, welche die versicherte Person entlasten, so sind diese im Observationsbericht ebenfalls festzuhalten.

2.7 Information an die versicherte Person

- 2020 Wenn die Observation zu einer Leistungsänderung führt, wird die versicherte Person spätestens im Rahmen des rechtlichen Gehörs vor dem Erlass der neuen Leistungsverfügung bzw. im Vorbescheidverfahren über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation schriftlich informiert (Art. 43a Abs. 7). Eine vorgängige mündliche Information, beispielsweise bei einer Konfrontation mit dem Observationsmaterial, ist möglich (vgl. auch Rz. 5008).

2.8 Erlass einer Verfügung, wenn die Observation nicht zu einer Leistungsänderung führt

- 2021 Wenn die Observation nicht zu einer Leistungsänderung führt (Art. 43a Abs. 8 ATSG), wird die versicherte Person per Verfügung über den Grund, die Art und die Dauer der erfolgten Observation informiert. In dieser Verfügung ist auch darauf hinzuweisen, dass das Observationsmaterial vernichtet wird, sofern die versicherte Person nicht ausdrücklich das Gegenteil beantragt (vgl. auch Rz. 5011).

2.9 Observationen im Ausland

- 2022 Grundsätzlich dürfen Observationen nur auf dem Staatsgebiet der Schweiz durchgeführt werden. Die Sozialversicherungsabkommen mit den nachstehend aufgeführten Vertragsstaaten enthalten hingegen eine Bestimmung zur Bekämpfung des Missbrauchs im Bereich der Sozialversicherungen, die unter bestimmten Voraussetzungen Observationen im anderen Staat ermöglichen (vgl. Anhang 2, Wortlaut der massgeblichen Abkommensbestimmungen). In Verdachtsfällen ist über die zuständige Verbindungsstelle ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Vertragsstaat	Observationen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig in den Bereichen
Brasilien	AHV/IV/UV
Kosovo	AHV/IV
Montenegro	AHV/IV/UV
Serbien	AHV/IV/UV
Uruguay	AHV/IV/UV

Im FZA und im EFTA-Übereinkommen gibt es dazu keine entsprechende Regelung. Auf dem Gebiet der EU-/EFTA-Mitgliedstaaten darf deshalb nicht observiert werden.

In den übrigen Staaten dürfen keine Observationen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob mit dem betreffenden Staat ein Sozialversicherungsabkommen besteht oder nicht.

3 Verwertung des Beweismaterials

3.1 Allgemeines

- 3001 Observationsmaterial, welches nicht nach den Vorgaben von Art. 43a und 43b ATSG erhoben wurde, darf nicht verwertet werden.

3.2 Verwendung von Observationsmaterial anderer Versicherungsträger

- 3004 Der Versicherungsträger kann das Material einer Observation, die von einem anderen Versicherungsträger oder einem Versicherer nach dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) selbst oder in deren Auftrag durchgeführt wurde, verwenden, wenn bei der Observation die Voraussetzungen von Art. 43a Abs. 1-5 ATSG erfüllt sind.

4 Strafanzeige

- 4001 Es ist zu prüfen, ob ein strafrechtlich relevanter Tatbestand erfüllt sein könnte (z.B. Art. 146 und 148a des Strafgesetzbuches [StGB] oder Art. 87 und 88 AHVG sowie Art. 31 ELG). Gegebenenfalls hat der Versicherungsträger eine Strafanzeige einzureichen (vgl. auch Art. 208 AHVV und Art. 89 IVV). Es ist beim Entscheid über eine Strafanzeige auch zu berücksichtigen, dass strafrechtlich relevantes Verhalten bei allfälligen Leistungsrückforderungen unter Umständen zu einer Verlängerung der absoluten Frist nach

Art. 25 Abs. 2 ATSG führen kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_870/2013 vom 29. April 2014 Erw. 5.3).

5 Dokumentation / Aktenführung / Akteneinsicht

5.1 Was zählt zum Observationsmaterial

- 5001 Zum Observationsmaterial gehören jegliches Bild- und Tonmaterial sowie Aufzeichnungen von Standortbestimmungsgeräten, das bzw. die während der gesamten Observation erstellt wurde bzw. wurden sowie der Bericht der beauftragten Spezialistin oder des beauftragten Spezialisten zuhanden des Versicherungsträgers.

5.2 Aufbewahrung / Nutzung des Observationsmaterials

- 5002 Der Versicherungsträger verpflichtet die beauftragte Spezialistin oder den beauftragten Spezialisten vertraglich dazu, das Observationsmaterial im Sinne von Art. 8a ATSV aufzubewahren und zu schützen.
- 5003 Das Observationsmaterial muss dem Versicherungsträger vollständig (das heisst in seiner ganzen Länge) ausgehändigt werden.
- 5004 Nach Auslieferung des Observationsmaterials an den Versicherungsträger, spätestens nach Beendigung des Auftrages, löscht und vernichtet die beauftragte Spezialistin oder der beauftragte Spezialist sämtliches Material und sämtliche Daten auf seinen Datenträgern. Es ist der beauftragten Spezialistin bzw. dem beauftragten Spezialisten nicht erlaubt, Kopien des Materials aufzubewahren. Die beauftragte Spezialistin oder der beauftragte Spezialist bestätigt zuhanden des Versicherungsträgers die Vernichtung des Observationsmaterials. Der Versicherungsträger stellt dies vertraglich sicher.

5.3 «Interne Akten»

- 5005 Die im Rahmen einer Observation erstellten Dokumente sind grundsätzlich, soweit deren Bekanntgabe den Erfolg der weiteren Abklärungen gefährden kann, als interne Akten zu behandeln und sind als solche von der Akteneinsicht ausgenommen. Dies gilt auch für Anzeigen von Dritten oder Meldungen von Versicherungen, welche sich auf den Bezug von unrechtmässigen Leistungen beziehen.
- 5006 Nach dem Abschluss der Observation sind solche Akten grundsätzlich nicht mehr intern und sind der versicherten Person im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs oder im Rahmen des Vorbescheidverfahrens bzw. des Einspracheverfahrens zur Kenntnis zu bringen (vgl. Rz. 5008 ff.).

5.4 Akteneinsicht in Observationsmaterial

- 5008 Falls der Versicherungsträger die versicherte Person vor Ort mündlich über eine erfolgte Observation informiert, muss er das vollständige Observationsmaterial gemäss Rz. 5001 offenlegen bzw. darin Einsicht gewähren. Gleichzeitig weist er die versicherte Person darauf hin, dass sie Kopien des vollständigen Observationsmaterials verlangen kann (vgl. Art. 8c ATSV). Damit ist die versicherte Person umfassend über das Observationsmaterial informiert und kann vollständig Einsicht nehmen.
- 5009 Falls der Versicherungsträger die versicherte Person schriftlich über eine erfolgte Observation informiert – was in den Fällen von Art. 43a Abs. 8 ATSG, d.h. wenn sich die Anhaltspunkte nicht bestätigen liessen, zwingend ist und in Verfügungsform erfolgen muss – muss der Versicherungsträger der versicherten Person die Möglichkeit anbieten, das Observationsmaterial vor Ort vollständig einzusehen und / oder sich Kopien des vollständigen Observationsmaterials, allenfalls zusammen mit dem kompletten Versichertendossier, zustellen zu lassen.

- 5010 Im Übrigen ist die schon bisher geltende gesetzliche Regelung und Rechtsprechung zum Akteneinsichtsverfahren im Sozialversicherungsrecht massgebend, dies insbesondere auch in Bezug auf eine allfällige Verweigerung der Akteneinsicht. Demnach stellen Entscheide betreffend die Akteneinsicht Zwischenverfügungen dar, welche mit Beschwerde angefochten werden können, sofern die Eintretensvoraussetzung des «nicht wiedergutzumachenden Nachteils» vorliegt.

5.5 Vernichtung des Observationsmaterials durch den Versicherungsträger

- 5011 Ergibt eine Verfügung gemäss Art. 43a Abs. 8 ATSG (vgl. Rz. 2021), muss der Versicherungsträger das Observationsmaterial innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft dieser Verfügung vernichten, sofern die betroffene Person nicht ausdrücklich beantragt hat, dass das Observationsmaterial in den Akten verbleibt.
- 5012 Die Vernichtung umfasst alle Observationsakten, die unmittelbar im Anschluss an die Observation nicht als Beweismittel für eine Leistungsänderung benötigt werden. Es ist insbesondere nicht zulässig, dass der Versicherungsträger Observationsmaterial, das nicht unmittelbar als Beweismaterial für eine Leistungsänderung benötigt wird, in den Akten behält, um damit beispielsweise zu einem späteren Zeitpunkt Vergleiche anstellen zu können.
- 5013 Wird das Observationsmaterial nicht als Beweismittel benötigt, so ist das gesamte Observationsmaterial, welches bei der betroffenen Observation gemacht wurde, das heisst sämtliche Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Aufzeichnungen von Standortbestimmungsinstrumenten, zu vernichten. Beauftragt der Versicherungsträger für die Observation eine externe Spezialistin bzw. einen externen Spezialisten, so stellt er vertraglich sicher, dass diese bzw. dieser dem Versicherungsträger das gesamte (Roh-)Material (also nicht nur auszugsweise) aushändigen und selbst keine Kopien davon aufbewahren.

- 5014 Vernichtet werden muss das im Rahmen der Observation gesammelte Material. Die Tatsache, dass eine Observation stattgefunden hat, muss hingegen im Versichertendossier weiterhin ersichtlich bleiben. Insbesondere muss aus den im Dossier verbleibenden Akten hervorgehen, aufgrund welcher Anhaltspunkte wer zu welchem Zeitpunkt die Observation angeordnet hat. Auch eine Kopie der Verfügung an die versicherte Person, mit welcher dieser mitgeteilt wird, dass eine Observation stattgefunden hat und die Auftragserteilung an die Spezialistin bzw. den Spezialisten verbleiben im Dossier.
- 5015 Wurde die Observationen an eine externe Spezialistin bzw. einen externen Spezialisten übertragen, so gehört auch der entsprechende schriftliche Vertrag sowie allfällige Korrespondenz zwischen diesen und dem Versicherungsträger zu den Akten im Dossier.

6 Statistische Erfassung / Berichterstattung

- 6001 Alle Versicherungsträger, welche Observationen nach ATSG durchführen, haben die statistischen Angaben **gemäss Anhang 1** zu erheben bzw. zu erfassen und jährlich dem BSV zu übermitteln.

Die statistischen Angaben sind jährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres dem BSV mittels Online-Erhebungstool zu übermitteln. Jede Stelle muss eine Kontaktperson für die statistische Erfassung und Berichterstattung bezeichnen und dem BSV melden. Die notwendigen Logindaten werden der Kontaktperson jeweils vom BSV zugestellt.

6002 Nachfolgend eine beispielhafte Darstellung:

	A	B	C
1	30		
2	15		
3	6	5	
4	300	200	40
5		140	30
6		CHF 300'000	CHF 120'000
7		5	3
8	CHF 400'000	CHF 240'000	

Die grau hinterlegten Felder sind von allen Versicherungsträgern auszufüllen, während die IV-Stellen und die Unfallversicherer zusätzlich auch die gelb hinterlegten Felder auszufüllen haben (vgl. dazu weiter Anhang 1 "Statistische Erfassung").

Anhänge

1 Statistische Erfassung

Zeile	Spalte A	Spalte B	Spalte C
1	Anzahl der vom Versicherungsträger <u>selber in Auftrag gegebenen</u> Observationen im vergangenen Kalenderjahr		
2	Anzahl der vom Versicherungsträger im vergangenen Kalenderjahr eingereichten Strafanzeigen im Nachgang zu einer Observation		
3	Anzahl der Anträge auf Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG) im vergangenen Kalenderjahr	Anzahl der genehmigten Anträge nach Zeile 3 / Spalte A	
4	Anzahl der Dossiers, die im vergangenen Kalenderjahr der BVM übergeben worden sind	Anzahl der Dossiers, die nach einer ersten Triage bearbeitet und im vergangenen Kalenderjahr in der	Anzahl Dossiers, die nach einer ersten Triage bearbeitet und im vergangenen Kalenderjahr in der BVM abgeschlossen worden

Zeile	Spalte A	Spalte B	Spalte C
		BVM abgeschlossen worden sind (<u>mit und ohne</u> Observationen)	sind, bei denen <u>eine Observation durchgeführt worden ist</u> (Observationen, die selber <i>oder</i> gemeinsam mit einem anderen Versicherungsträger in Auftrag gegeben worden sind <i>oder</i> über das Dossier eines anderen Versicherungsträgers übernommen worden sind)
5		Anzahl Entscheide (Verfügungen) in Dossiers gemäss Zeile 4 / Spalte B (im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene BVM-Dossiers), wo zuvor bereits Leistungen ausgerichtet worden sind und bei denen der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt worden ist (<u>mit und ohne</u> Observationen)	Anzahl Entscheide (Verfügungen) in Dossiers gemäss Zeile 4 / Spalte C (im vergangenen Kalenderjahr abgeschlossene BVM-Dossiers), wo zuvor bereits Leistungen ausgerichtet worden sind und bei denen der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt worden ist, <u>bei denen eine Observation durchgeführt worden ist</u>

Zeile	Spalte A	Spalte B	Spalte C
6		<p>Summe der im vergangenen Kalenderjahr in den Dossiers/Verfügungen gemäss Zeile 5 / Spalte B effektiv eingestellten, <i>einmaligen</i> Monatsbeträge (<u>mit und ohne</u> Observation)</p> <p><i>(Bei der Aufsummierung wird für jede/s Dossier/Verfügung nur ein Monatsbetrag berücksichtigt)</i></p>	<p>Summe der im vergangenen Kalenderjahr in den Dossiers/Verfügungen gemäss Zeile 5 / Spalte C effektiv eingestellten, <i>einmaligen</i> Monatsbeträge <u>im Nachgang zu einer Observation</u></p> <p><i>(Bei der Aufsummierung wird für jede/s Dossier/Verfügung nur ein Monatsbetrag berücksichtigt)</i></p>
7		<p>Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr <i>abgelehnten erstmaligen Leistungsgesuche</i> in BVM-Dossiers gemäss Zeile 4 / Spalte B, bei denen der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt worden ist (<u>mit und ohne</u> Observation)</p>	<p>Anzahl der im vergangenen Kalenderjahr <i>abgelehnten erstmaligen Leistungsgesuche</i> in BVM-Dossiers gemäss Zeile 4 / Spalte C, bei denen der Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug bestätigt worden ist, <u>bei denen eine Observation</u> durchgeführt worden ist</p>

Zeile	Spalte A	Spalte B	Spalte C
8	Interne Personal- kosten für die BVM des Versicherungs- trägers im vergan- genen Kalenderjahr	Externe Kosten für Observationen im vergangenen Ka- lenderjahr, welche vom Versiche- rungsträger selber in Auftrag gegeben worden sind	

Die grau hinterlegten Felder sind von allen Versicherungsträgern auszufüllen, während die IV-Stellen und die Unfallversicherer zusätzlich auch die gelb hinterlegten Felder auszufüllen haben.

2 Sozialversicherungsabkommen mit Bestimmungen zur Missbrauchsbekämpfung

Vertragsstaat	BVM zulässig in den Bereichen:	BVM-Klausel
Brasilien	AHV/IV/UV	<p>Art. 24 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug</p> <p>(1) Um Missbrauch und Versicherungsbetrug beim Leistungsantrag und beim Leistungsbezug in der Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Unfallversicherung zu verhindern, kann der Versicherungsträger eines Vertragsstaats auf eigene Rechnung in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zusätzliche Kontrollen vornehmen, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass Personen unrechtmässig Leistungen beziehen, bezogen haben oder zu erhalten versuchen.</p> <p>(2) Ist der angefragte Träger nicht in der Lage, die Kontrolle gemäss Absatz 1 durchzuführen, so kann der antragstellende Träger ein Unternehmen damit beauftragen, wobei die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, auf dessen Gebiet die Kontrolle vorgenommen wird, einzuhalten sind.</p>
Kosovo	AHV/IV	<p>Art. 23 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten verpflichten sich, Betrug und Missbrauch im Bereich der Beiträge und Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen zu verhindern und zu bekämpfen, insbesondere betreffend den tatsächlichen Wohnsitz, den Zivilstand, die Anzahl der Nachkommen, die Überprüfung von Vaterschaftsanerkennungen, die Art und Dauer der Ausbildung sowie die zielorientierte Verfolgung der Ausbildung, die Arbeitsunfähigkeit der betroffenen Personen, die Feststellung der finanziellen Mittel, die Beitragsberechnung und die Kumulierung von Leistungen.</p> <p>(2) Die zuständigen Behörden und Träger des einen Vertragsstaats treffen auf Antrag der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats und gegebenenfalls auf deren Kosten alle Massnahmen zur Kontrolle, Überprüfung, Abklärung und zum Austausch von Informationen in Übereinstimmung mit den für sie anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften.</p> <p>(3) Ist die angefragte Stelle nicht in der Lage, die Massnahmen gemäss Absatz 2 durchzuführen, so kann die ersuchende Stelle ein Unternehmen mit deren Durchführung beauftragen, das durch den Vertragsstaat, in dem die Massnahme durchgeführt werden soll, anerkannt ist. Dabei sind die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Die Verbindungsstelle eines Vertragsstaats stellt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats regelmässig die erforderlichen persönlichen Daten der Personen zur Verfügung, die nach seinen Rechtsvorschriften eine Rente beziehen und im Gebiet des anderen Vertragsstaats ihren Wohnsitz haben, zum Zwecke des Abgleichs mit den Sterbedaten des Wohnsitzstaats.</p> <p>(5) Beantragt eine Person nach Artikel 3 in Kosovo eine einkommensabhängige Grundrente, so teilt die zuständige schweizerische Stelle dem für die Leistungserbringung zuständigen Träger in Kosovo auf Antrag die erforderlichen Angaben zu allfälligen schweizerischen Rentenleistungen mit.</p>

Vertragsstaat	BVM zulässig in den Bereichen:	BVM-Klausel
		(6) In Abweichung von Artikel 2 teilt die zuständige kosovarische Stelle der zuständigen schweizerischen Stelle auf Antrag die erforderlichen Angaben zu Einkommen, Vermögen und Wohnsitz mit, wenn eine Person nach Artikel 3 in der Schweiz Ergänzungsleistungen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 ¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beantragt.
Montenegro	AHV/IV/UV	<p>Art. 28 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug</p> <p>(1) Mit dem Ziel Missbrauch und Versicherungsbetrug beim Leistungsantrag und während des Leistungsbezugs in der Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Unfallversicherung zu verhindern, kann der schweizerische Versicherungsträger in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen der Vertragsstaaten zusätzliche Kontrollen vornehmen in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Personen unrechtmässig Leistungen beziehen respektive bezogen haben oder zu erhalten versuchen.</p> <p>(2) In Fällen gemäss Absatz 1 kann der schweizerische Versicherungsträger eine anerkannte Stelle im anderen Vertragsstaat beauftragen, auf seine Rechnung und in seinem Namen zusätzliche Kontrollen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften von Montenegro durchzuführen.</p>
Serbien	AHV/IV/UV	<p>Art. 27 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug</p> <p>(1) Mit dem Ziel, Missbrauch und Versicherungsbetrug beim Leistungsantrag und während des Leistungsbezugs in der Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Unfallversicherung zu verhindern, kann der Versicherungsträger eines Vertragsstaates in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen der Vertragsstaaten zusätzliche Kontrollen vornehmen in Fällen, in denen ein begründeter Verdacht besteht, dass diese Personen unrechtmässig Leistungen beziehen respektive bezogen haben oder zu erhalten versuchen.</p> <p>(2) In Fällen gemäss Absatz 1 kann der Versicherungsträger eines Vertragsstaates eine anerkannte Stelle im anderen Vertragsstaat beauftragen, auf ihre Rechnung und in ihrem Namen zusätzliche Kontrollen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates durchzuführen.</p>
Uruguay	AHV/IV/UV	<p>Art. 25 Verhinderung von unrechtmässigem Leistungsbezug</p> <p>(1) Um Missbrauch und Versicherungsbetrug beim Leistungsantrag und beim Leistungsbezug in der Alters-, Hinterlassenen-, Invaliden- und Unfallversicherung zu verhindern, kann der Versicherungsträger eines Vertragsstaates in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zusätzliche Kontrollen vornehmen, sofern ein begründeter Verdacht besteht, dass Personen unrechtmässig Leistungen beziehen, bezogen haben oder zu erhalten versuchen.</p> <p>(2) In den Fällen nach Absatz 1 kann der Versicherungsträger eines Vertragsstaates eine vom anderen Vertragsstaat anerkannte Stelle</p>

¹ SR 831.30

Vertrags- staat	BVM zu- lässig in den Berei- chen:	BVM-Klausel
		beauftragen , auf seine Rechnung und in seinem Namen zusätzliche Kontrollen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates durchzuführen.